



GESCHÄFTSORDNUNG
des
Gemeinderates Unterhaching
2020/2026

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Inhaltsverzeichnis	2
A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	5
I. Der Gemeinderat	5
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	5
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	5
II. Die Gemeinderatsmitglieder	7
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	7
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	7
§ 5 Nutzung elektronischer Geräte, Internet, Ton- und Bildaufzeichnungen	8
§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	8
III. Die Ausschüsse	9
1. Allgemeines	9
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	9
2. Aufgaben der Ausschüsse	10
§ 8 Vorberatende Ausschüsse, Beauftragte	10
§ 9 Beschließende Ausschüsse	10
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	14
3. Sonstige Gremien	15
§ 11 Bildung und Auflösung	15
§ 12 Partnerschaftsbeirat	15
§ 13 Ältestenrat	15
§ 14 Beirat für soziale Dienste	15
§ 15 Beirat zur Agenda 21	16
§ 16 Beirat für Menschen mit Behinderung	16
§ 17 Kinder- und Jugendpartizipation	16
§ 18 Beauftragte	17
§ 19 Beauftragte für Finanzen und Wirtschaft	17
§ 20 Beauftragte für Bau, Umwelt und Ortsentwicklung	17
§ 21 Beauftragte für Senioren und Soziales, Integration und Inklusion	17
§ 22 Beauftragte für Energie und Klima	17
§ 23 Beauftragte für Kinder und Jugendliche	18
§ 24 Beauftragte für Sport	18
§ 25 Beauftragte für Kultur	18
§ 26 Beauftragte für Digitales, Innovation und Mobilität	18
§ 27 Beauftragte für Transparenz, Compliance und Gleichstellung	18
§ 28 Beauftragte für Denkmalschutz	18
IV. Der erste Bürgermeister	19
1. Aufgaben	19
§ 29 Vorsitz im Gemeinderat	19

§ 30 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	19
§ 31 Einzelne Aufgaben	19
§ 32 Vertretung der Gemeinde nach außen	21
§ 33 Abhalten von Bürgerversammlungen	22
§ 34 Sonstige Geschäfte	22
2. Stellvertretung	22
§ 35 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	22
B. Der Geschäftsgang	22
I. Allgemeines	22
§ 36 Verantwortung für den Geschäftsgang	22
§ 37 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	23
§ 38 Öffentliche Sitzungen	23
§ 39 Nichtöffentliche Sitzungen	23
II. Vorbereitung der Sitzungen	24
§ 40 Einberufung	24
§ 41 Tagesordnung	24
§ 42 Form und Frist für die Einladung	24
§ 43 Anträge	25
III. Sitzungsverlauf	25
§ 44 Eröffnung der Sitzung	25
§ 45 Eintritt in die Tagesordnung	25
§ 46 Beratung der Sitzungsgegenstände	26
§ 47 Abstimmung	27
§ 48 Wahlen	27
§ 49 Anfragen	28
§ 50 Beendigung der Sitzung	28
IV. Sitzungsniederschrift	28
§ 51 Form und Inhalt	28
§ 52 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	29
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	29
§ 53 Anwendbare Bestimmungen	29
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	29
§ 54 Art der Bekanntmachung	29
C. Schlussbestimmungen	30
§ 55 Änderung der Geschäftsordnung	30
§ 56 Verteilung der Geschäftsordnung	30
§ 57 Inkrafttreten	30

Grundbuchangelegenheiten - Generalvollmacht für den ersten Bürgermeister o. V. i. A.	31
Liste der Beauftragten	32
Zusammensetzung der Ausschüsse und der weiteren Gremien	34

Der Gemeinderat Unterhaching gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung- für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung einer Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorg- falts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 30 bis 34) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vor- und Nachbereitung von Tagesordnungspunkten der Sitzungen erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen und auf eine inhaltliche Beratung mit den gemeindlichen Referatsleitungen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Sitzungsladungen übersandt bzw. von der Antäge im Sinne des § 42 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.

§ 5

Nutzung elektronischer Geräte, Internet, Ton- und Bildaufzeichnungen

- (1) Die Gemeinde stellt den Sitzungsteilnehmern jederzeit einen kostenlosen Zugang zum Internet (WLAN) zur Verfügung.
- (2) Zum Abruf von Sitzungsunterlagen aus dem Ratssystem oder zur weiteren tagesordnungsbezogenen Informationsgewinnung (z.B. Suchmaschinen, Lexika) ist den Sitzungsteilnehmern die Nutzung elektronischer Geräte per se oder zusammen mit dem WLAN oder einer anderen Internet-Anbindung gestattet.
- (3) Während der Sitzungen ist es Gemeinderatsmitgliedern und Zuhörenden nicht gestattet, Ton- oder Bildaufzeichnungen anzufertigen oder an Dritte zu übermitteln. Der Sitzungsleiter weist ggf. die Öffentlichkeit auf diese Regelung hin. Verstöße gelten als Störung im Sinne von § 38 Abs.3.
- (4) Ausnahmen zu Abs. 3 kann der Vorsitzende zusammen mit den Gemeinderatsmitgliedern in Einzelfällen durch Beschluss zustimmen (bspw. Videokonferenzen mit zugeschalteten Fachexperten oder Filmdokumentationen bei Ehrungen oder Vereidigungen). Auf Verlangen eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds sind jedoch Ton- oder Bildaufzeichnungen hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (5) Pressefotos durch Pressevertreter und Pressevertreterinnen sind in öffentlichen Sitzungen zulässig, wenn in der Sitzung nichts anderes bestimmt wird. Das Anfertigen muss für alle Betroffenen erkennbar sein.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitz und deren Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertretungen in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatenden Ausschüsse, Beauftragte

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse gebildet:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss
 3. Kultur- und Sozialausschuss
 4. Energie- und Klimaausschuss
 5. Digital-, Innovations- und Mobilitätsausschuss
- (3) Der Gemeinderat beruft folgende Beauftragte:
- 6 Beauftragte für Finanzen und Wirtschaft
 - 6 Beauftragte für Bau, Umwelt und Ortsentwicklungsplanung
 - 6 Beauftragte für Senioren, Soziales, Integration und Inklusion
 - 6 Beauftragte für Energie und Klima
 - 6 Beauftragte für Kinder und Jugendliche
 - 6 Beauftragte für Sport
 - 6 Beauftragte für Kultur
 - 6 Beauftragte für Digitales, Innovation und Mobilität
 - 6 Beauftragte für Transparenz, Compliance und Gleichstellung
 - 6 Beauftragte für Denkmalschutz

§ 9

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 249.999 € im Einzelfall,

- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass über 12.500 € bis 25.000 €
 - Niederschlagung über 12.500 € bis 25.000 €
 - Stundung über 62.500 €
 - Aussetzung der Vollziehung über 62.500 €
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 249.999 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 125.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder, falls dieser nicht feststeht, einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 249.999 €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 50.000 € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 16 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 15 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe e bleibt unberührt,
- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- e) Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Vorschriften der Betriebssatzung nach Art. 88 Abs. 5 GO,
- f) die Behandlung von Widersprüchen gegen Bescheide im Zuständigkeitsbereich,
- g) Spendengesuche und die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände von mehr als 5.000 € im Einzelfall, soweit haushaltmäßige Deckung vorliegt,
- h) Anträge auf Ermäßigung von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgebühren,
- i) die Festsetzung von Benutzungsgebühren für gemeindliche Einrichtungen, soweit diese nicht durch Satzung geregelt sind,
- j) die Benutzungsregelungen für die Sportplätze und Turnhallen,

- k) Vorschläge für Ehrengaben bei herausragenden sportlichen Leistungen oder besonderen Verdiensten um den Sport,
 - l) Vergabe von Mitteln für das Belegungsrecht von öffentlich geförderten Wohnungen,
 - m) Standardverträge für Dauerbezieher der Wochenmärkte, sowie für die Vergabe des Bürgerfestes,
 - n) im Übrigen in allen Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten, allen anderen Angelegenheiten des Sport- und Vereinswesens (einschließlich Sportlerehrung) und Personalangelegenheiten vorberatend außer Buchstabe b) und c),
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 249.999 €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten
- l) In Bauleitverfahren über die Verfahrensschritte „Genehmigung des Entwurfes“, „Einleitung der frühzeitigen Beteiligung“, „Würdigung der Stellungnahmen“,
- m) alle Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- n) Wohngebäude oder Hausgruppen mit mehr als acht Wohnungen, sonstige Vorhaben mit einer Geschossfläche im Sinne der BauNVO von mehr als 400 Quadratmetern im Innenbereich (§ 34 BauGB)
- o) alle Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes vor der Bestätigung der Planreife
- p) Straßen-, Wasserleitungs- und Kanalbauplanungen und sonstige Versorgungseinrichtungen, soweit es sich um Maßnahmen von besonderer Bedeutung handelt oder Abweichungen von festgesetzten Planungen eintreten,

- q) Grundstücksteilungen, zu denen eine Abweichung von den Festsetzungen erforderlich ist,
- r) Grunderwerbungen von über 50.000 € bis zu 150.000 €, alle Grundstücksverkäufe über 50.000 € bis zu einem Wert von 249.999 €, sowie die Bestellung grundbuchamtlicher Rechte innerhalb einer Wertgrenze von über 10.000 € bis 150.000 €.
- s) alle zur Baudurchführung gemeindeeigener Maßnahmen erforderliche Entscheidungen, soweit eine Projektgenehmigung des Gemeinderates vorliegt,
- t) im Übrigen in allen Angelegenheiten des Bauwesens und der Umweltfragen vorberatend
soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Kultur- und Sozialausschuss

- a) Soziale Angelegenheiten, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind,
- b) Angelegenheiten der Kultur außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt,
- c) Angelegenheiten der Brauchtumspflege,
- d) Entscheidungen in Kinderkrippen-, Kindergarten-, Hort- und Schulangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Klimaschutzausschusses bzw. Bau-, Umwelt- und Mobilitätsausschusses gegeben ist oder Grundsatzentscheidungen wie die Festlegung des Schulsprengels, Errichtung und Auflösung von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen u. a. anstehen,
- e) Angelegenheiten der Erwachsenenbildung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt,
- f) die Benutzungsregelungen von Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen für die Volkshochschule, Musikschule und ähnliche Vereinigungen,
- g) Angelegenheiten der Seniorenbetreuung (Seniorentreffpunkte, Seniorenveranstaltungen, Seniorenprogramm), außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt
- h) Angelegenheiten der Jugendpflege und -fürsorge außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt,
- i) Fragen des Rettungswesens, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von weittragender Bedeutung handelt und nicht die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Klimaschutz- oder Bau-, Umwelt- und Mobilitätsausschusses gegeben ist,
- j) im Übrigen in allen Angelegenheiten des Kultur- und Sozialwesens sowie in allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendbetreuung und -partizipation vorberatend
soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

4. Energie- und Klimaausschuss

- a) Weiterentwicklung des gemeindlichen Klimaschutzkonzepts
- b) Ausrichtung der Gemeinde hin zur Klimaneutralität
- c) Weiterentwicklung des gemeindlichen Energiesparkonzepts

- d) Zusammenarbeit mit Bürgerenergie und Energieagentur des Landkreises
- e) Weiterentwicklung Energieerzeugung für Privathaushalte und komm. Gebäude
- f) Weiterentwicklung der e-Mobilität im Gemeindegebiet
- g) Regelung aller Angelegenheiten bzgl. der Geothermie und des Fernwärmenetzes
soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist.

5. Digital-, Innovations- und Mobilitätsausschuss

- a) Entwicklung bürgerfreundlicher und digitaler Konzepte für die Gemeindeverwaltung und für die Kommunikation mit den Bürger*innen und die Dienstleistungen für sie
- b) Ermöglichen von mehr Bürgerbeteiligung, Entwicklung von neuen Formaten
- c) Umsetzung von Barrierefreiheit, wo immer möglich
- d) Zusammenarbeit mit Dienstleistern ÖPNV, Fragen der Infrastruktur Mobilität
- e) Weiterentwicklung der e-Mobilität im Gemeindegebiet
- f) Entwicklung eines Mobilitätskonzepts für Unterhaching
- g) Förderung der Fuß- und Radmobilität in Unterhaching

6. Ferienausschuss

¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. ⁴Die Ferienzeit des Gemeinderats wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt ⁵Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 7 entsprechend.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). ²Das gemeindliche Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). ³Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom ersten Bürgermeister oder vom Gemeinderat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

3. Sonstige Gremien

§ 11

Bildung und Auflösung

Neben den Ausschüssen können durch den Gemeinderat andere beratende Gremien mit besonderen Aufgaben gebildet und aufgelöst werden.

§ 12

Partnerschaftsbeirat

- (1) Der Partnerschaftsbeirat besteht aus dem ersten Bürgermeister oder eine von ihm nach Art. 39 Abs. 2 GO bestellte Stellvertretung als Vorsitzenden und sechs Gemeinderatsmitgliedern (je eins pro Fraktion). Sie werden vom Gemeinderat bestimmt.
- (2) Die Pflege und die Förderung der Beziehungen zu den Partnergemeinden Le Vésinet (Frankreich), Bischofshofen (Österreich), Witney (England), Adeje (Spanien) und Zywiec (Polen) obliegt dem Städte-Partnerschaftskreis Unterhaching e.V.
- (3) Der Partnerschaftsbeirat wacht über die Beziehungen der Gemeinde Unterhaching zu den Partnergemeinden. Hierbei unterstützt und kontrolliert er die Geschäfte des Vorstandes des Vereins.
- (4) Der Städte-Partnerschaftskreis Unterhaching e.V. legt alljährlich einen detaillierten Vorschlag zur Verwendung der von der Gemeinde für die Partnerschaften bereitgestellten Haushaltsmittel für das folgende Haushaltsjahr vor.
- (5) Über den mit dem Partnerschaftsbeirat abgestimmten Vorschlag zur Verwendung der Haushaltsmittel beschließt der Gemeinderat im Rahmen seiner Haushaltsberatung.

§ 13

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, sowie den Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und den Vertretungen weiterer Gruppierungen, soweit sie keinen Fraktionsstatus haben. Die Fraktionsvorsitzenden können sich von ihren Stellvertretungen vertreten lassen. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein vorberatender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.
- (6) Der Ältestenrat unterstützt den ersten Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte, soweit dies in besonderen Fällen angezeigt erscheint. Besonders obliegt es ihm, bei Meinungsverschiedenheiten eine Abstimmung zwischen den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen herbeizuführen. Ferner werden im Ältestenrat durchzuführende öffentliche Ehrungen und Personalangelegenheiten der Bürgermeister erörtert.

§ 14

Beirat für soziale Dienste

- (1) Der Beirat für soziale Dienste besteht aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und den Beauftragten für Senioren, Soziales, Integration und Inklusion, sowie den Vertretungen der Institutionen, die nachrichtlich in der Anlage zur Geschäftsordnung genannt werden.
- (2) Der Beirat unterstützt den ersten Bürgermeister bei der Erarbeitung von Vorschlägen für die gemeindlichen Sozialdienste. Daneben soll er den Mitgliedern die Möglichkeit bieten, Wünsche und Anregungen für die gemeindliche Sozialarbeit einzubringen, die vom Kultur- und Sozialausschuss in angemessener Frist behandelt werden sollen.

§ 15

Beirat zur Agenda 21

- (1) Der Beirat zur Agenda 21 hat die Aufgabe Bürgerbeteiligung im Sinne der Agenda 21, d. h. im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde im Gleichgewicht von Ökonomie, Ökologie und Sozialen Fragen zu ermöglichen und so eine Brückenfunktion zwischen bürgerschaftlichem Engagement und den Entscheidungsträgern im Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung wahrzunehmen.
- (2) Der Beirat zur Agenda 21 besteht aus den sechs Mitgliedern (eins pro Fraktion), dem Sprecher der Vollversammlung der Lokalen Agenda 21, vier weiteren Mitgliedern des Sprecherkreises oder deren vier Vertretungen, dem Gemeinde-Heimatspfleger sowie ohne Stimmrecht mindestens einer Vertretung der Gemeindeverwaltung. Der Sprecherkreis erarbeitet auf Grundlage der Arbeit in den Arbeitskreisen und Projekten Empfehlungen für den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung. Die Empfehlungen werden von den Vertretungen der Lokalen Agenda 21 in Textform in den Beirat zur Agenda 21 eingebracht. Die Umweltsprecher können ihrerseits auch Themen in den Beirat einbringen, zu denen sie eine Bürgerbeteiligung im Sinne einer Entscheidungsempfehlung für sinnvoll halten. Über diese Empfehlungen befindet der Beirat zur Agenda 21 vorberatend im Sinne des § 8.
- (3) Den Vorsitz des Beirates zur Agenda 21 hat der erste Bürgermeister. Er beruft den Beirat zur Agenda 21 ein und legt die Tagesordnung fest. Bei Bedarf können auch weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.
- (4) Neben der fachlichen Beratung der gemeindlichen Entscheidungsgremien steht der Beirat zur Agenda 21 auch den Bürgerinnen und Bürgern für die Beantwortung aller einschlägigen Fragen zur Verfügung.
- (5) Der Beirat zur Agenda 21 tritt in der Regel vier Mal im Jahr zusammen. Die Termine legt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Sprecher der Vollversammlung der Lokalen Agenda 21 nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung fest.
- (6) Empfehlungen des Beirates zur Agenda 21 werden über den ersten Bürgermeister in den Sitzungslauf eingespeist und sollen in angemessener Frist von den zuständigen Gremien behandelt werden. Bei fristgebundenen Stellungnahmen zu Entscheidungen des Gemeinderates zwischen zwei Beiratssitzungen genügt eine Empfehlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Sprecherkreises, um eine Behandlung der zuständigen Gremien zu bewirken. Die Ergebnisse werden in der Folgesitzung des Beirates zur Agenda 21 im Protokoll festgehalten.

§ 16

Beirat für Menschen mit Behinderung

Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Unterhaching ist in eigener Ortssatzung geregelt.

§ 17

Kinder- und Jugendpartizipation

Die Mitglieder des Gemeinderates sind sich darüber einig, dass den Kindern und Jugendlichen institutionalisierte Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, eingeräumt werden. Es finden jährliche Jugendversammlungen statt. Weitere Beteiligungsmöglichkeiten wie z. B. Jugendparlament, Kinder- und Jugendbeirat, Jugendbürgerversammlung, Jugendsprechstunde o. ä. für Kinder und Jugendliche werden entwickelt. Als Kontaktperson für die Jugendlichen stehen von Seiten der Gemeindeverwaltung zwei Jugendbeauftragte zur Verfügung.

§ 18 Beauftragte

- (1) Der Gemeinderat beruft gem. § 8 Abs. 3 Beauftragte mit bestimmten Aufgabengebieten.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben wird jedem und jeder einzelnen Beauftragten ein umfassendes Informations- und Einsichtsrecht eingeräumt. Sie wirken insbesondere als Kontaktleute zwischen den Referaten der Gemeindeverwaltung und den Gemeindeorganen, wobei die Organstellung des ersten Bürgermeisters nicht eingeschränkt werden darf, insbesondere nicht seine Zuständigkeit, Beschlüsse der Gemeindeorgane zu vollziehen.
- (3) Die Beauftragten dürfen sich nicht selbst in die Amtshandlungen und in die sonstige Tätigkeit der ihrem Aufgabengebiet angehörenden Amtsstellen einschalten, insbesondere nicht in deren Geschäfte mit Dritten. Sie sind nicht befugt, Anordnungen zu geben oder Verantwortlichkeiten zu übernehmen.
- (4) Der erste Bürgermeister kann die Beauftragten zu Ausschusssitzungen und Besprechungen beiziehen.
- (5) Für jeden Beauftragten wird für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertretung namentlich bestellt.

§ 19 Beauftragte für Finanzen und Wirtschaft

Zur Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes sowie bei der Rechnungslegung und zur Umsetzung der Energievision und des Klimaschutzkonzeptes sowie für Angelegenheiten der Geothermie Unterhaching GmbH & Co. KG und der Geothermie Unterhaching Beteiligungs GmbH werden vom Gemeinderat sechs Beauftragte für Finanzen und Wirtschaft bestellt. Beauftragte für Finanzen und Wirtschaft können nicht zugleich Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

§ 20 Beauftragte für Bau, Umwelt und Ortsentwicklungsplanung

Für den Bereich der Ortsentwicklungsplanung sowie grundsätzliche Bau- und Umweltfragen in der Gemeinde, insbesondere für örtliche und überörtliche Straßenplanungen sowie für Fragen des regionalen Omnibusverkehrs bestellt der Gemeinderat sechs Beauftragte für Bau, Umwelt und Ortsentwicklungsplanung. Die Beauftragten sind in diesen Grundsatzfragen in einer Beauftragtensitzung vorab zu informieren und werden darum gebeten, ihre Meinung abzugeben. Stellt eine Fraktion keine Beauftragten, so wird der oder die Fraktionsvorsitzende unterrichtet.

§ 21 Beauftragte für Senioren, Soziales, Integration und Inklusion

Zur Beratung der Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Sozialhilfe, der Altenpflege, der Seniorenbetreuung und Nachbarschaftshilfe, der Vergabe öffentlich geförderter Wohnungen, der Behinderten- und Versehrtenfürsorge sowie des Rettungswesens, bestellt der Gemeinderat sechs Beauftragte für Senioren, Soziales, Integration und Inklusion.

§ 22 Beauftragte für Energie und Klima

Zur Beratung der Gemeindeverwaltung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Bereich der Energie und des Klimas bestellt der Gemeinderat sechs Beauftragte für Klima und Energie.

§ 23

Beauftragte für Kinder und Jugendliche

Zur Beratung der Gemeindeverwaltung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung und -partizipation bestellt der Gemeinderat sechs Beauftragte für Kinder und Jugendliche (umfasst Kinderbetreuung, Schule und Partizipation).

§ 24

Beauftragte für Sport

Zur Beratung der Gemeindeverwaltung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Bereich Freizeit, Sport, Erholung sowie zur Unterstützung der Sportvereine und zur Vorbereitung der Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler bestellt der Gemeinderat sechs Beauftragte für Sport.

§ 25

Beauftragte für Kultur

Zur Beratung der Gemeindeverwaltung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf dem Sektor der musischen Betreuung, des öffentlichen Büchereiwesens sowie des allgemeinen kulturellen Angebots in der Gemeinde bestellt der Gemeinderat sechs Beauftragte für Kultur.

§ 26

Beauftragte für Digitales, Innovation und Mobilität

Zur Beratung der Gemeindeverwaltung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf dem Sektor der Digitalisierung, Innovation und Mobilität bestellt der Gemeinderat sechs Beauftragte für Digitales, Innovation und Mobilität.

§ 27

Beauftragte für Transparenz, Compliance und Gleichstellung

Zur Beratung der Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Transparenz und der Gleichstellung bestellt der Gemeinderat sechs Beauftragte für Transparenz, Compliance und Gleichstellung.

§ 28

Beauftragte für Denkmalschutz

Zur Beratung der Gemeindeverwaltung im Bereich des Denkmalschutzes bestellt der Gemeinderat sechs Beauftragte für Denkmalschutz.

Die Gemeinde Unterhaching bestimmt als sachkundigen Berater und Förderer für die Erfüllung der ihr durch Art. 83 und 141 der Bayer. Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zugewiesenen Aufgaben der Heimatpflege, in Abstimmung mit der/dem jeweiligen Beauftragte/n für Denkmalschutz, einen Gemeinde-Heimatspfleger. Die Person sollte nach Möglichkeit nicht Mitglied des Gemeinderates und aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse für dieses Amt geeignet sein.

Der Gemeinde-Heimatspfleger arbeitet vertrauensvoll mit den Gremien der Gemeinde und mit der Gemeindeverwaltung zusammen. Er berät und fördert die Gemeinde Unterhaching in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Heimatpflege. Dabei gilt als Richtlinie die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 17.02.1981 über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen Kreisstädten.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 29

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 30

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Erkann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 31

Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art.37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigungsmittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 125.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	12.500 €
- Niederschlagung	62.500 €
- Stundung	62.500 €
- Aussetzung der Vollziehung	62.500 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 62.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 31.250 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 125.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 62.500 € erhöhen,

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000€ je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 125.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 32

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 31 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 33

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 34

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 35

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat das Gemeinderatsmitglied, mit der jeweils längsten Zugehörigkeit zum Gremium als Stellvertreter oder Stelvertreterin.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 36

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden von Gemeindeeinwohner und Gemeindeeinwohnerinnen an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und in angemessener Frist dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 37 **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Einsetzung des Ferienausschusses.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 38 **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 39 **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 - sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
 - (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 40 Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im großen Sitzungssaal des Rathauses, 1. OG, oder in einer anderen geeigneten Räumlichkeit statt; sie beginnen in der Regel um 18:00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Mittwoch. ³In der Einladung (§ 42) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (3) Die Verwaltung plant zu Jahresbeginn die Sitzungstermine für das jeweils kommende Kalenderjahr und teilt diese den Gemeinderatsmitgliedern zeitnah mit.

§ 41 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge (§42) von Fraktionen setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§42 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Werktages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt vier Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§43 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ³Anträge werden schriftlich beantwortet. ⁴Antrag und Antwort werden in die Niederschrift aufgenommen.
- (2) Erst unmittelbar vor oder während der Sitzung des Gemeinderates gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 44 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus oder wird durchgegeben. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.
- (3) ¹Es findet zu Beginn jeder Gemeinderatssitzung eine Bürgerfrageviertelstunde statt. ²Ob der Bedarf nach einer solchen besteht, sondiert vor jeder Sitzung ein Gemeinderatsmitglied. ³Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern wird dabei die Möglichkeit geboten, konkrete Fragen an den Vorsitzenden oder die Gemeinderatsmitglieder zu richten. ⁴Fragen zu Themen der jeweiligen Tagesordnung sind unzulässig. ⁵Die Antwort muss zeitnah erfolgen und ist sowohl mündlich als auch schriftlich zu erteilen. ⁶Die in der Bürgerfrageviertelstunde gestellten Fragen und Antworten werden in die Niederschrift aufgenommen.

§ 45 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 39), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 46 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung des Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den

Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 47 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 37 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweiser negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 48 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 49 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen.²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 50 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 51 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 52

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 53

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 36 bis 52 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 54

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindefestplatten bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindefestplatten erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindefestplatten angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Folgende Gemeindetafeln bestehen aktuell:

1. Rathausplatz, Rathaus Haupteingang
2. Bahnhofsweg, S-Bahn-Unterführung
3. Jahnstraße, Jahnschule (Schule I)
4. Hauptstraße, gegenüber Gasthaus "Zur Post"
5. Grünauer Allee, Bushaltestelle "Sportplatz"
6. Von-Stauffenberg-Straße, Bushaltestelle "Truderinger Straße"
7. Walter-Paetzmann-Straße 10, AWO-Kinderkrippe
8. Münchner Straße, Bushaltestelle "Pittinger Platz, Ecke Erzbergerstraße"
9. Parkstraße, Bushaltestelle "Fasanenpark", S-Bahnhof
10. Parkstraße, Durchgang zum Innenhof FEZ
11. Münchner Straße, Bushaltestelle "St.-Alto-Straße"
12. Robert-Koch-Straße, Kindergarten "Löwenzahn"

C. Schlussbestimmungen

§ 55

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 56

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde eingetsetzt.

§ 57

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.05.2014 außer Kraft.

Unterhaching, den 24. März 2021

Wolfgang Panzer

Erster Bürgermeister

ANHANG

Grundbuchangelegenheiten - Generalvollmacht für den ersten Bürgermeister oder Vertreter im Amt

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterhaching ermächtigt den amtierenden ersten Bürgermeister, Herrn Wolfgang Panzer o. V. i. A., namens der Gemeinde Unterhaching folgende Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben, ohne dass es jeweils eines gesonderten Beschlusses des Gemeinderates bedarf:

- a) Rangrücktrittserklärungen hinsichtlich grundbuchmäßiger Rechte zugunsten der Gemeinde.
- b) Löschungsbewilligungen für Hypotheken und Grundschulden und alle sonstigen grundbuchmäßigen Rechte.
- c) Pfandfreigaben aller Art.

Die Ermächtigung erfasst auch die Ermächtigung zu allen Rechtshandlungen, welche zum grundbuchamtlichen Vollzug der Erklärungen erforderlich und zweckdienlich sind. Ferner ermächtigt der Gemeinderat den amtierenden ersten Bürgermeister o. V. i. A., die Gemeinde rechtsverbindlich bei der Beurkundung von Verträgen zu vertreten, in denen die Gemeinde unentgeltlich Grundstücke oder Teile von solchen erwirbt, insbesondere bei Grundabtretungsverträgen, sowie bei Grunderwerbungen bis zu einem Grundstückswert von 50.000 € je Beurkundungsvorgang, ferner bei Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte über die in 1. bis 3. genannten Vorgänge hinaus, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden. Die vorstehende Ermächtigung gilt auch für Veräußerungen von gemeindlichen Grundstücken oder Grundstücksteilflächen im Wege des Grundstückstausches, wenn der Wert der abgegebenen gemeindlichen Fläche die Wertgrenze von 50.000 € nicht übersteigt. In diesem Zusammenhang wird der Bevollmächtigte insbesondere ermächtigt, Vertragsbedingungen festzulegen, die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen, Pfandunterstellungen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen sowie überhaupt alle zum grundbuchamtlichen Vollzug des jeweiligen Vertrages dienlichen Erklärungen abzugeben. Die Erteilung einer Untervollmacht an einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung ist zulässig.

BEAUFTRAGTE

Stand 13.09.2021

Beauftragte für Finanzen und Wirtschaft (6)

<u>Beauftragte</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Stefan Zöllinger	Korbinian Rausch	CSU
Armin Konetschny	Claudia Köhler	Grüne
Peter Wöstenbrink	Sabine Schmierl	SPD
Dr. Christine Helming	Dr. Alfons Hofstetter	FWU
Peter Hupfauer	Bernard Maidment	FDP
Claudia Töpfer	Emil Salzeder	NEO

Beauftragte für Bau, Umwelt und Ortsentwicklungsplanung (6)

<u>Beauftragte</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Franz Felzmann	Anton Schrobenhauser jr.	CSU
Stefan König	Max Heiland	Grüne
Sebastian Ruppert	Dieter Senninger	SPD
Gertraud Schubert	Julia Stifter	FWU
Bernard Maidment	Peter Hupfauer	FDP
Emil Salzeder	Claudia Töpfer	NEO

Beauftragte für Senioren, Soziales, Integration und Inklusion (6)

<u>Beauftragte</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Heike Schwarz	Richard Raiser	CSU
Claudia Köhler	Johanna Zapf	Grüne
Dieter Senninger	Inci Ahmad	SPD
Julia Stifter	Dr. Christine Helming	FWU
Bernard Maidment	Peter Hupfauer	FDP
Emil Salzeder	Claudia Töpfer	NEO

Beauftragte für Energie und Klima (6)

<u>Beauftragte</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Franz Felzmann	Korbinian Rausch	CSU
Beate Gsänger	Stefan König	Grüne
Dr. Harald Nottmeyer	Peter Wöstenbrink	SPD
Gertraud Schubert	Dr. Christine Helming	FWU
Bernard Maidment	Peter Hupfauer	FDP
Claudia Töpfer	Emil Salzeder	NEO

Beauftragte für Kinder und Jugendliche (6)

<u>Beauftragte</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Korbinian Rausch	Renate Fichtinger	CSU
Evi Karbaumer	Beate Gsänger	Grüne
Sabine Schmierl	Sebastian Ruppert	SPD
Julia Stifter	Dr. Christine Helming	FWU
Bernard Maidment	Peter Hupfauer	FDP
Claudia Töpfer	Emil Salzeder	NEO

Beauftragte für Sport (6)

<u>Beauftragte</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Richard Raiser	Renate Fichtinger	CSU
Max Heiland	Beate Gsänger	Grüne
Peter Wöstenbrink	Sabine Schmierl	SPD
Julia Stifter	Dr. Alfons Hofstetter	FWU
Peter Hupfauer	Bernard Maidment	FDP
Claudia Töpfer	Emil Salzeder	NEO

Beauftragte für Kultur (6)

<u>Beauftragte</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Renate Fichtinger	Richard Raiser	CSU
Johanna Zapf	Stefan König	Grüne
Sabine Schmierl	Sebastian Ruppert	SPD
Dr. Christine Helming	Julia Stifter	FWU
Bernard Maidment	Peter Hupfauer	FDP
Emil Salzeder	Claudia Töpfer	NEO

Beauftragte für Digitalisierung, Innovation und Mobilität (6)

<u>Beauftragte</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Korbinian Rausch	Michael Durach	CSU
Armin Konetschny	Johanna Zapf	Grüne
Sebastian Ruppert	Peter Wöstenbrink	SPD
Dr. Alfons Hofstetter	Gertraud Schubert	FWU
Peter Hupfauer	Bernard Maidment	FDP
Emil Salzeder	Claudia Töpfer	NEO

Beauftragte für Transparenz, Compliance und Gleichstellung (6)

<u>Beauftragte</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Renate Fichtinger	Stefan Zöllinger	CSU
Evi Karbaumer	Max Heiland	Grüne
Sabine Schmierl	Peggy Schade	SPD
Dr. Alfons Hofstetter	Gertraud Schubert	FWU
Peter Hupfauer	Bernard Maidment	FDP
Emil Salzeder	Claudia Töpfer	NEO

Beauftragte für Denkmalschutz (6)

<u>Beauftragte</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Stefan Zöllinger	Korbinian Rausch	CSU
Max Heiland	Stefan König	Grüne
Dr. Harald Nottmeyer	Dieter Senninger	SPD
Dr. Alfons Hofstetter	Gertraud Schubert	FWU
Bernard Maidment	Peter Hupfauer	FDP
Claudia Töpfer	Emil Salzeder	NEO

Nachrichtlich:

Gemeinde-Heimatpfleger

Zusammensetzung der Ausschüsse und

der weiteren Gremien

Stand 13.09.2021

Haupt- und Finanzausschuss

(14 Mitglieder - 4 CSU - 3 Grüne – 3 SPD – 2 FWU - 1 FDP – 1 NEO)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Stefan Zöllinger	Heike Schwarz	CSU
Michael Durach	Korbinian Rausch	CSU
Renate Fichtinger	Franz Felzmann	CSU
Richard Raiser	Anton Schrobenauser jr.	CSU
Armin Konetschny	Max Heiland	Grüne
Johanna Zapf	Evi Karbaumer	Grüne
Claudia Köhler	Beate Gsänger	Grüne
Peter Wöstenbrink	Sebastian Ruppert	SPD
Sabine Schmierl	Dr. Harald Nottmeyer	SPD
Inci Ahmad	Dieter Senninger	SPD
Dr. Christine Helming	Gertraud Schubert	FWU
Dr. Alfons Hofstetter	Julia Stifter	FWU
Peter Hupfauer	Bernard Maidment	FDP
Claudia Töpfer	Emil Salzeder	NEO

Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss

(14 Mitglieder - 4 CSU - 3 Grüne – 3 SPD – 2 FWU - 1 FDP – 1 NEO)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Franz Felzmann	Stefan Zöllinger	CSU
Heike Schwarz	Renate Fichtinger	CSU
Anton Schrobenauser jr.	Michael Durach	CSU
Korbinian Rausch	Richard Raiser	CSU
Max Heiland	Johanna Zapf	Grüne
Stefan König	Armin Konetschny	Grüne
Beate Gsänger	Claudia Köhler	Grüne
Sebastian Ruppert	Peter Wöstenbrink	SPD
Dieter Senninger	Inci Ahmad	SPD
Dr. Harald Nottmeyer	Sabine Schmierl	SPD
Gertraud Schubert	Dr. Christine Helming	FWU
Julia Stifter	Dr. Alfons Hofstetter	FWU
Bernard Maidment	Peter Hupfauer	FDP
Emil Salzeder	Claudia Töpfer	NEO

Kultur- und Sozialausschuss

(14 Mitglieder - 4 CSU - 3 Grüne – 3 SPD – 2 FWU - 1 FDP – 1 NEO)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Renate Fichtinger	Stefan Zöllinger	CSU
Heike Schwarz	Franz Felzmann	CSU
Richard Raiser	Anton Schrobenauser jr.	CSU
Korbinian Rausch	Michael Durach	CSU
Johanna Zapf	Stefan König	Grüne
Beate Gsänger	Max Heiland	Grüne
Evi Karbaumer	Claudia Köhler	Grüne
Sabine Schmierl	Dr. Harald Nottmeyer	SPD
Dieter Senninger	Peter Wöstenbrink	SPD
Inci Ahmad	Sebastian Ruppert	SPD
Dr. Christine Helming	Gertraud Schubert	FWU
Julia Stifter	Dr. Alfons Hofstetter	FWU
Bernard Maidment	Peter Hupfauer	FDP
Emil Salzeder	Claudia Töpfer	NEO

Energie- und Klimaausschuss

(8 Mitglieder - 2 CSU – 2 Grüne – 2 SPD – 1 FWU - 0 FDP – 1 NEO)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Franz Felzmann	Michael Durach	CSU
Korbinian Rausch	Stefan Zöllinger	CSU
Max Heiland	Stefan König	Grüne
Beate Gsänger	Armin Konetschny	Grüne
Dr. Harald Nottmeyer	Sebastian Ruppert	SPD
Peter Wöstenbrink	Sabine Schmierl	SPD
Gertraud Schubert	Dr. Alfons Hofstetter	FWU
Claudia Töpfer	Emil Salzeder	NEO

Digital-, Innovations- und Mobilitätsausschuss

(8 Mitglieder - 2 CSU – 2 Grüne – 2 SPD – 1 FWU - 1 FDP – 0 NEO)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Michael Durach	Franz Felzmann	CSU
Korbinian Rausch	Stefan Zöllinger	CSU
Stefan König	Johanna Zapf	Grüne
Armin Konetschny	Max Heiland	Grüne
Sebastian Ruppert	Sabine Schmierl	SPD
Peter Wöstenbrink	Dr. Harald Nottmeyer	SPD
Dr. Alfons Hofstetter	Gertraud Schubert	FWU
Peter Hupfauer	Bernard Maidment	FDP

Rechnungsprüfungsausschuss (§ 19!)

(7 Mitglieder - 2 CSU – 2 Grüne – 2 SPD – 1 FWU - 0 FDP – 0 NEO)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Michael Durach	Richard Raiser	CSU
Korbinian Rausch	Renate Fichtinger	CSU
Claudia Köhler	Evi Karbaumer	Grüne
Johanna Zapf	Beate Gsänger	Grüne
Peggy Schade	Sebastian Ruppert	SPD
Sabine Schmierl	Dr. Harald Nottmeyer	SPD
Gertraud Schubert	Julia Stifter	FWU

Ferienausschuss

(14 Mitglieder - 4 CSU - 3 Grüne – 3 SPD – 2 FWU - 1 FDP – 1 NEO)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Korbinian Rausch	Stefan Zöllinger	CSU
Heike Schwarz	Renate Fichtinger	CSU
Richard Raiser	Michael Durach	CSU
Franz Felzmann	Anton Schrobenauser jr.	CSU
Max Heiland	Beate Gsänger	Grüne
Claudia Köhler	Stefan König	Grüne
Evi Karbaumer	Armin Konetschny	Grüne
Peter Wöstenbrink	Dieter Senninger	SPD
Sebastian Ruppert	Peggy Schade	SPD
Sabine Schmierl	Dr. Harald Nottmeyer	SPD
Dr. Christine Helming	Gertraud Schubert	FWU
Julia Stifter	Dr. Alfons Hofstetter	FWU
Bernard Maidment	Peter Hupfauer	FDP
Claudia Töpfer	Emil Salzeder	NEO

Partnerschaftsbeirat

(6 Mitglieder – 1 je Fraktion)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Korbinian Rausch	Renate Fichtinger	CSU
Max Heiland	Claudia Köhler	Grüne
Sabine Schmierl	Dieter Senninger	SPD
Dr. Christine Helming	Julia Stifter	FWU
Peter Hupfauer	Bernard Maidment	FDP
Emil Salzeder	Claudia Töpfer	NEO

Beirat zur lokalen Agenda 21

(6 Mitglieder – 1 je Fraktion)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Korbinian Rausch	Franz Felzmann	CSU
Beate Gsänger	Evi Karbaumer	Grüne
Dr. Harald Nottmeyer	Peter Wöstenbrink	SPD
Gertraud Schubert	Dr. Christine Helming	FWU
Bernard Maidment	Peter Hupfauer	FDP
Claudia Töpfer	Emil Salzeder	NEO

Verbandsräte Zweckverband Staatliches Gymnasium Unterhaching

(3 Mitglieder – 1 CSU - 1 Grüne - 1 SPD)

<u>Verbandsrat/Verbandsrätin</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Renate Fichtinger	Korbinian Rausch	CSU
Claudia Köhler	Beate Gsänger	Grüne
Peggy Schade	Peter Wöstenbrink	SPD

Verbandsrat Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen

(1 Mitglied)

<u>Verbandsrat/Verbandsrätin</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Beate Gsänger	Evi Karbaumer	Grüne

Verbandsräte Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal

(5 Mitglieder)

<u>Verbandsrat /Verbandsrätin</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Franz Felzmann	Stefan Zöllinger	CSU
Armin Konetschny	Evi Karbaumer	Grüne
Peter Wöstenbrink	Dieter Senninger	SPD
Gertraud Schubert	Dr. Christine Helming	FWU
Bernard Maidment	Peter Hupfauer	FDP

Vertretung im Vorstand der Volkshochschule

(3 Mitglieder – 1 Grüne - 1 CSU - 1 SPD)

<u>Vertretung</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Korbinian Rausch	Michael Durach	CSU
Evi Karbaumer	Beate Gsänger	Grüne
Sabine Schmierl	Peggy Schade	SPD

Vertretung im Vorstand der Musikschule

(3 Mitglieder – 1 Grüne - 1 CSU - 1 SPD)

<u>Vertretung</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Renate Fichtinger	Richard Raiser	CSU
Evi Karbaumer	Beate Gsänger	Grüne
Inci Ahmad	Sabine Schmierl	SPD

Vertretung im Stiftungsrat der Pesl-Stiftung

(2 Mitglieder – 1 Grüne - 1 CSU)

<u>Vertretung</u>	<u>Stellvertretung</u>	
Stefan Zöllinger	Korbinian Rausch	CSU
Armin Konetschny	Claudia Köhler	Grüne

Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Unterhaching (GWU)

(7 Mitglieder - 2 Grüne - 2 CSU – 2 SPD – 1 FWU - 0 FDP – 0 NEO)

Aufsichtsratsmitglied (keine Stellvertretungsbenennung möglich)

Stefan Zöllinger	CSU
Richard Raiser	CSU
Armin Konetschny	Grüne
Max Heiland	Grüne
Inci Ahmad	SPD
Dieter Senninger	SPD
Julia Stifter	FWU

Gesellschafterversammlung der GWU

(14 Mitglieder - 4 CSU - 3 Grüne – 3 SPD – 2 FWU - 1 FDP – 1 NEO)

Mitglied (keine Stellvertretungsbenennung möglich)

Renate Fichtinger	CSU
Korbinian Rausch	CSU
Franz Felzmann	CSU
Anton Schrobenauser jr.	CSU
Evi Karbaumer	Grüne
Stefan König	Grüne
Claudia Köhler	Grüne
Peggy Schade	SPD
Sabine Schmierl	SPD
Dr. Harald Nottmeyer	SPD
Dr. Christine Helming	FWU
Dr. Alfons Hofstetter	FWU
Peter Hupfauer	FDP
Claudia Töpfer	NEO